

Schweigepflicht & Datenschutz

Beschäftigte verpflichten sich:

- ❖ Patientendaten und praxisinterne Informationen vertraulich zu behandeln
- ❖ Informationen nur im erforderlichen Rahmen der eigenen Aufgabe zu verwenden
- ❖ Daten nur an berechtigte Personen weiterzugeben
- ❖ Zugänge, Passwörter und Unterlagen vor unbefugtem Zugriff zu schützen
- ❖ auch gegenüber Angehörigen und nach Ende des Arbeitsverhältnisses zu schweigen

Mögliche Folgen eines Verstoßes:

- ❖ arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zur Kündigung
- ❖ Schadensersatz und datenschutzrechtliche Konsequenzen
- ❖ mögliche Strafbarkeit nach § 203 StGB

Schweigepflicht & Datenschutz

Gilt ab Betreten der Praxis:

- Behandlungsgespräche so führen, dass Unbefugte nicht mithören
- Karten, Akten und Ausdrucke vor fremder Einsicht schützen
- Bildschirm beim Verlassen des Arbeitsplatzes sperren
- Persönliche Zugangsdaten nicht weitergeben
- Berechtigungen bei Personalwechsel sofort sperren oder anpassen
- Keine sensiblen Infos auf Anrufbeantworter, Rückruf erbitten
- Identität vor Auskunft, Versand oder Übergabe sicher prüfen
- Patientendaten nur über freigegebene sichere Kommunikationswege versenden
- Externe Dienstleister und Datenweitergaben müssen vorab datenschutzrechtlich geprüft und freigegeben sein (z.B. Zahntechnik, Factoring, Lohnabrechnung, Vernichtung von Patientenakten)
- Fehlversand, Verlust oder unbefugte Einsicht sofort intern melden

IT-Sicherheitsrichtlinie

KZBV – IT-Sicherheit in der Zahnarztpraxis



Organisation

- Geregelte Einarbeitung sowie Sicherheit bei Personalwechsel ermöglichen
- Zugriffsrechte, Zuständigkeiten und externe Zugänge festlegen
- Beschäftigte regelmäßig zur IT-Sicherheit schulen
- Sensibilisierung der Praxisleitung für Informationssicherheit

Sicherer Betrieb

- Geräte und Software vor unbefugtem Zugriff schützen
- Updates zeitnah installieren; veraltete Systeme ersetzen oder abtrennen
- Datensicherungen schützen und regelmäßig testen
- E-Mail- und Cloud-Dienste sicher konfigurieren

IT-Sicherheitsrichtlinie

Bei einem IT-Notfall

- Arbeit am betroffenen System einstellen
- IT-Notfall sofort melden und Beobachtungen dokumentieren
- Weitere Maßnahmen nur nach Anweisung durchführen

Zusätzliche Anforderungen für Großpraxen mit mehr als 20 ständig mit der Datenverarbeitung betrauten Personen

- Lernerfolg von IT-Schulungen überprüfen
- Netzwerk nach Schutzbedarf trennen und Daten sicher übertragen
- Mobile Geräte und Apps zentral verwalten, absichern und ggf. fernlöschen
- E-Mail-Systeme einschließlich verschlüsselter Sicherung sowie Spam- und Virenschutz absichern
- Wechseldatenträger verschlüsseln und Daten gegen Veränderungen schützen

The image shows a red-bordered card titled 'VERHALTEN BEI IT-NOTFÄLLEN' (Behavior in IT Incidents). It includes a warning icon and the text 'Ruhe bewahren & IT-Notfall melden. Lieber einmal mehr als einmal zu wenig anrufen!' (Stay calm & report the IT incident. Better once too often than once too few calls!). Below this is a section for 'IT-Notfallrufnummer:' with a blank space for the number. The card also contains several questions with icons: 'Wer meldet?' (Who reports?), 'Welches IT-System ist betroffen?' (Which IT system is affected?), 'Wie haben Sie mit dem IT-System gearbeitet? Was haben Sie beobachtet?' (How did you work with the IT system? What did you observe?), 'Wann ist das Ereignis eingetreten?' (When did the incident occur?), and 'Wo befindet sich das betroffene IT-System? (Gebäude, Raum, Arbeitsplatz)' (Where is the affected IT system? (Building, room, workplace)). At the bottom, there is a 'Verhaltenshinweise' (Behavioral instructions) section with three columns: 'Weitere Arbeit am IT-System einstellen' (Stop further work on the IT system), 'Beobachtungen dokumentieren' (Document observations), and 'Maßnahmen nur nach Anweisung einleiten' (Initiate measures only on instruction). The footer of the card reads 'Herausgeber: Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik'.

[BSI – IT-Notfallkarte](#)

Jugendarbeitsschutzgesetz

Unterweisung nach §29 JArbSchG

Unterweisung und Tätigkeiten

- ❖ vor Beschäftigungsbeginn und bei wesentlichen Änderungen unterweisen
- ❖ mindestens halbjährlich wiederholen
- ❖ besondere Unterweisung vor gefährlichen Tätigkeiten
- ❖ gefährliche Arbeiten nur, wenn sie dem Ausbildungsziel dienen und unter fachkundiger Aufsicht erfolgen
- ❖ Unterweisung dokumentieren

Jugendarbeitsschutzgesetz

Arbeitszeit und Erholung

- ❖ Jugendliche: 15 bis unter 18 Jahre
- ❖ grundsätzlich maximal 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich
- ❖ Fünf-Tage-Woche
- ❖ Beschäftigung grundsätzlich zwischen 6 und 20 Uhr
- ❖ spätestens nach 4,5 Stunden Pause
- ❖ über 4,5 bis 6 Stunden: mindestens 30 Minuten Pause
- ❖ über 6 Stunden: mindestens 60 Minuten Pause
- ❖ mindestens 12 Stunden ununterbrochene Freizeit
- ❖ Berufsschulzeiten und gesetzliche Freistellungen beachten

Mutterschutzgesetz

Unterweisung nach §11 MuSchG

Typische Gefährdungen in der Zahnarztpraxis

- ❖ Gefahrstoffe mit reproduktionstoxischer, krebserzeugender oder erbgutverändernder Wirkung
- ❖ biologische Arbeitsstoffe bei unverantwortbarer Infektionsgefährdung
- ❖ ionisierende Strahlung
- ❖ regelmäßig mehr als 5 kg oder gelegentlich mehr als 10 kg ohne Hilfsmittel heben
- ❖ nach Ablauf des fünften Monats täglich mehr als vier Stunden bewegungsarm stehen
- ❖ häufiges Strecken, Beugen, Hocken oder andere Zwangshaltungen
- ❖ erhöhte Unfall-, Stich- und Schnittverletzungsgefahr
- ❖ belastende PSA, Hitze, Kälte, Nässe oder Lärm

Die Gefährdungsbeurteilung entscheidet, welche konkreten Tätigkeiten zulässig bleiben.

Mutterschutzgesetz

Nach Mitteilung der Schwangerschaft

- ❖ Gefährdungsbeurteilung konkretisieren
- ❖ Gespräch über notwendige Anpassungen anbieten
- ❖ Arbeitsbedingungen umgestalten oder geeigneten Arbeitsplatz anbieten → erst wenn beides nicht möglich ist folgt ein betriebliches Beschäftigungsverbot
- ❖ zuständige Aufsichtsbehörde unverzüglich informieren
- ❖ Maßnahmen und Unterlagen dokumentieren

Gesetzliche Schutzfristen

- ❖ sechs Wochen vor der Entbindung (Weiterarbeit auf ausdrücklichen Wunsch möglich)
- ❖ acht Wochen nach der Entbindung
- ❖ zwölf Wochen insbesondere bei Früh- und Mehrlingsgeburten
- ❖ Stillzeit und erforderliche Stillpausen zusätzlich berücksichtigen

Allgemeine Anforderungen an Arbeitsstätten

Arbeitsstättenverordnung ([ArbStättV](#))

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten den Vorschriften dieser Verordnung einschließlich ihres Anhanges entsprechen. Arbeitsstätten sind so einzurichten und zu betreiben, dass Gefährdungen möglichst vermieden und verbleibende Gefährdungen möglichst gering gehalten werden.

- ❖ Gefährdungsbeurteilung bildet die Grundlage
- ❖ Verkehrs- und Fluchtwege sowie Notausgänge freihalten
- ❖ Feuerlöscher und Sicherheitseinrichtungen funktionsfähig halten und prüfen
- ❖ elektrische Anlagen und Arbeitsmittel regelmäßig risikobasiert prüfen
- ❖ ausreichende Beleuchtung, Lüftung und sichere Raumgestaltung gewährleisten
- ❖ Durchsichtige Türen und andere Gefahrenstellen deutlich kennzeichnen
- ❖ erforderliche Sanitär- und Pausenräume bereitstellen
- ❖ Mängel sofort melden und festgestellte Gefährdungen unverzüglich beseitigen

Ergonomie und Prävention

Gesund arbeiten – Haltung und Bewegung

Belastungen erkennen

- ❖ statische oder verdrehte Arbeitshaltung
- ❖ Belastung von Rücken, Nacken und Schultern
- ❖ langes Sitzen oder Stehen

Arbeitsplatz anpassen

- ❖ Patienten- und Behandlungsstuhl passend einstellen
- ❖ Leuchte und Bildschirm günstig positionieren
- ❖ Instrumente in sicherer Griffnähe anordnen
- ❖ vierhändiges Arbeiten und indirekte Sicht nutzen

Belastung ausgleichen

- ❖ Haltung und Tätigkeit regelmäßig wechseln
- ❖ Mikropausen und Ausgleichsbewegungen einbauen
- ❖ Beschwerden frühzeitig ansprechen

Praxisinterne Pläne und Arbeitsanweisungen

Unterlagen für den Arbeitsalltag

- ❖ Hygieneplan
- ❖ Hautschutz- und Händehygieneplan
- ❖ Betriebsanweisungen zu Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen
- ❖ Arbeitsanweisungen zum Röntgen und Laser
- ❖ Betriebs- und Gebrauchsanleitungen der Geräte
- ❖ Notfall-, Brandschutz- und Erste-Hilfe-Informationen
- ❖ relevante Ansprechpartner (BGW, Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit)

Zugängliche Praxisvorschriften

Zugänglich gehaltene Rechtsvorschriften

- ❖ Arbeitszeitgesetz ([§16 ArbZG](#))
- ❖ Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz ([§61b ArbGG](#)) und zuständige Beschwerdestelle bekannt machen ([§12 Abs. 5 AGG](#))
- ❖ Mutterschutzgesetz ([§26 MuSchG](#))
- ❖ Jugendarbeitsschutzgesetz und Anschrift der Aufsichtsbehörde ([§47 JArbSchG](#))
- ❖ Bei mindestens drei Jugendlichen zusätzlich Arbeitszeiten und Pausen ([§48 JArbSchG](#))
- ❖ [StrlSchG](#), [StrlSchV](#) sowie maßgebliche Genehmigungen und behördliche Anordnungen ständig zur Einsicht bereithalten ([§46 StrlSchV](#))
- ❖ Anwendbare Tarifverträge an geeigneter Stelle auslegen ([§8 TVG](#))
- ❖ Anwendbare DGUV-Vorschriften müssen den Beschäftigten zugänglich sein

Dokumentation

Die gemeinsame Unterweisung wird durch den
Sammelnachweis dokumentiert.

Er ersetzt keine zusätzlich erforderlichen
arbeitsplatz-, tätigkeits- oder
personenbezogenen Unterweisungen und
Verpflichtungserklärungen.

Alle Gesetzte auf einen Blick

- ❖ Medizinprodukte ([MPBetreibV](#)) ([MDR](#))
- ❖ Biologische Stoffe ([BioStoffV §14](#))
- ❖ Infektionsgefahr ([IfSG](#))
- ❖ Mechanische & elektrische Gefährdung, Unfälle, Nadelstich ([ArbSchG §12](#))
- ❖ Umgang mit gefährlichen Stoffen ([GefStoffV §14](#))
- ❖ Physikalische Gefährdung durch Röntgenstrahlung ([StrlSchV §63](#)) oder Laserstrahlung ([OStrV §8](#))
- ❖ Gefährdung durch Arbeitsumgebung & Arbeitsorganisation ([BetrSichV §12](#)) ([ArbSchG §12](#)) ([ArbStättV §6](#))
- ❖ VAH-Liste (Verbund für angewandte Hygiene)
- ❖ DGHM-Liste (Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie)
- ❖ Berufsgenossenschaft BGR (Berufsgenossenschaftliche Regel) & ([DGUV](#)) (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung)
- ❖ Gefährdung der Haut ([DIN EN 374](#)) ([TRBA 250](#))
- ❖ Diverse DIN- Normen und EU-Richtlinien

Impressum

FVDZ Sachsen-Anhalt
Jakob Osada
Willy-Brandt-Straße 3
06110 Halle

jakob.osada@st.fvdz.de

03451317350



**Freier Verband
Deutscher
Zahnärzte e.V.**